

Neues Reglement über die Anschaffung der Bücher für die Universitäts-Bibliothek zu Rostock : am 18. Dezember 1832 abgefaßt und durch das Rescript der Großherzoglichen Regierung vom 29. Dezember 1832 genehmigt und bestätigt

Rostock: Adler, 1833

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740064746>

Druck Freier  Zugang



10.	für Geschichte	=	=	=	=	=	=	40	Rthlr.
11.	für Mythologie, mit Ausschluß der griechischen und römischen,	=	=	=	=	=	=	10	—
12.	für Statistik, Geographie und Reisebeschreibungen	=	=	=	=	=	=	25	—
13.	für Staats-Wissenschaften, mit Ausschluß des Staats- und Völkerrechts	=	=	=	=	=	=	25	—
14.	für Cameral-Wissenschaften, d. h. für Oekonomie, Bergbaukunde, Forstwissenschaft, Technologie und Handelskunde	=	=	=	=	=	=	25	—
15.	für das classische Alterthum betreffende Schriften	=	=	=	=	=	=	40	—
16.	für schöne Wissenschaften und neuere Sprachkunde	=	=	=	=	=	=	35	—
17.	für allgemeine Gelehrten-geschichte	=	=	=	=	=	=	35	—
18.	für Mecklenburgica	=	=	=	=	=	=	15	—
19.	für Schriften vermischten Inhalts	=	=	=	=	=	=	25	—

660 Rthlr.

Die übrigen 40 Rthlr. fallen in den Completirungsfonds, welcher zur Ergänzung defecter Werke und zur Ausfüllung andrer Lücken der Universitäts-Bibliothek bestimmt ist. In diesen Completirungsfonds fließen auch die, der Bibliothek etwa zukommenden außerordentlichen Einnahmen, sofern nicht besondere Gründe, z. B. die Vorschrift des Schenkers, eine anderweitige Verwendung nothwendig machen, oder Rector und Concilium in einzelnen Fällen ein Andres bestimmen.

§. II.

Die Auswahl der anzuschaffenden Bücher steht zu

- 1) hinsichtlich der, im §. I. unter 1. 3. und 4. genannten Fächer resp. der theologischen, juristischen und medicinischen Fakultät. Jede dieser Fakultäten wählt aus ihrer Mitte einen Deputirten auf 3 Jahre, welcher die Austräge der Fakultät dem ersten Bibliothekar zustellt, von diesem die, für die Fakultät ein Interesse habenden Bücher-kataloge empfängt, die auf diese oder auf andre Weise ihm zukom-

menden Kataloge, nebst den, von ihm daraus zu machenden Verzeichnissen der, seinen Ansichten nach, aus der Fakultätsrate anzuschaffenden Bücher, in der Fakultät circuliren läßt, und verpflichtet ist, auch anderweitig von Zeit zu Zeit der Fakultät Bücher zur Anschaffung vorzuschlagen. Es steht aber auch jedem andern Fakultisten das Vorschlagsrecht zu. Ueber die einzelnen Vorschläge entscheidet die Stimmenmehrheit. Ohne specielle, durch Signatur zu ertheilende Zustimmung der Fakultät darf der Deputirte keine Bücher zur Anschaffung für die Universitäts-Bibliothek aufgeben.

- 2) Hinsichtlich der, im §. I. unter 2. 5 — 10. 12 — 16. genannten Bücher den einzelnen, für die betreffenden Fächer angestellten, Professoren der philosophischen Fakultät. Sind mehre Professoren für eine und dieselbe Disciplin angestellt, so vereinigen sich diese unter einander. Verlangt es indessen der Eine oder der Andre von ihnen, so wird die Rate unter die Mehren gleichmäßig vertheilt, und, daß Solches geschehen sei, dem Oberbibliothekar notificirt. Eine solche Vertheilung kann jedoch regelmäßig erst mit dem Anfange des nächsten Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.
- 3) Die Anschaffung der, im §. I. unter Ziffer 18. erwähnten Schriften wird der juristischen Fakultät überlassen, endlich
- 4) die Verwendung der, ebendasselbst unter Nr. 11. 17. und 19. gedachten Raten, imgleichen des Completirungsfonds, bis auf Weiteres dem Oberbibliothekar übertragen, welcher jedoch über diese Verwendungen jährlich, zugleich mit der Rechnungsablage, dem Concilium einen abgesonderten Bericht zu erstatten hat. (Vergl. §. XI.)

§. III.

Ohne Vorwissen und schriftliche Genehmigung der Rateninhaber (vergl. §. II. Nr. 1—4.) dürfen für die Universitäts-Bibliothek keine Bücher angekauft werden. Eine Ausnahme bildet der in §. VI. erwähnte Fall.

§. IV.

Jeder Kateninhaber, sei derselbe ein einzelner Professor, oder stehe die Kate zur Disposition mehrerer Professoren (§. II. Nr. 2.) oder einer Fakultät, muß ein genaues Verzeichniß der für seine Kate aufgegebenen Bücher halten. Unverhältnismäßige Begünstigungen einzelner Theile eines Fachs müssen thunlichst vermieden werden.

§. V.

Ist der Ankauf in Auctionen zu machen, so wird bei dem Auftrage zugleich der Preis, den die Committenten für angemessen halten, beigefügt.

§. VI.

Wenn einer oder der andere der Kateninhaber die für sein specielles Fach bestimmte Summe über den Betrag der Kate eines Jahres aufschwellen läßt, so wird derselbe von dem Oberbibliothekar erinnert und zu deren Verwendung aufgefordert. Geht die Erklärung binnen 14 Tagen, von Zeit der Aufforderung angerechnet, nicht ein, und bleibt auch eine abermalige, unter Bestimmung einer stägigen Frist zu erlassende, Aufforderung ohne Erfolg: so wird sofort, ohne Zuziehung des Säumigen, jedoch für das Fach desselben, von dem Oberbibliothekar über den Cassenvorvach disponirt; nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

§. VII.

Eine Ausnahme von dieser letzten Bestimmung findet jedoch Statt, wenn der Kateninhaber dem Oberbibliothekar schriftlich erklärt, daß er, um demnächst ein, speciel von ihm anzugebendes, mehr als den Betrag der Jahresrate kostendes, Werk anschaffen zu können, einstweilen sparen müsse.

§. VIII.

Bei der Auswahl der Bücher sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- 1) Alle Bücher, die in der Handbibliothek eines Gelehrten ihren Platz

haben müssen, sind für die öffentliche Bibliothek regelmäßig nicht anzuschaffen.

2) Bloß kostbare oder seltene Werke, splendide Ausgaben, die keinen größern Nutzen als andere haben, Kupferstiche, bei denen bloß die Kunst des Meisters in Betracht kommt, Manuscripte, und überhaupt alle sogenannte Bibliothek-Stücke können nur sodann gekauft werden, wenn sie in Auctionen oder bei andern günstigen Gelegenheiten zu wohlfeilem Preise zu haben sind.

3) Alle Bücher, die bloß eine unterhaltende Lectüre gewähren, und überhaupt diejenigen, welche nicht für den eigentlichen Gelehrten bestimmt sind, müssen bis dahin ausgeschieden werden, daß sich der Fonds der Bibliothek beträchtlich vermehrt hat, und an alten Büchern nicht viel mehr nachzuholen ist.

4) Es ist demnach zur Zeit die Absicht bloß auf solche Bücher gerichtet, die für den Gelehrten, als Gelehrten, geschrieben sind, und insbesondere den hiesigen Professoren zum Behuf ihrer Vorlesungen und der von ihnen herauszugebenden Schriften nützliche Dienste leisten können, aber in eine Handbibliothek nicht gehören. Sollte die Bibliothek in Zukunft einen größern Fonds erhalten, so wird alsdann auf die jetzt ausgeschlossenen Schriften mehrere Rücksicht genommen werden.

5) Vom Jahre 1800 an sind zuvörderst, soweit es die Casse erlaubt, diejenigen Bücher neu anzuschaffen, welche nach den vorhin bemerkten Grundsätzen für die Bibliothek gehören, damit von diesem Zeitpunkt an, in der neuen Litteratur eine zweckmäßige Vollständigkeit entstehe. Doch wird nöthigenfalls jedes Buch, was in den hiesigen Buchhandlungen zu haben ist, vorher nachzusehen und im Allgemeinen zu prüfen, und bei andern Schriften eine möglichst zuverlässige Nachricht von dem Inhalte und Werthe zu erwarten seyn, um den Ankauf unwichtiger Schriften thunlichst zu vermeiden.

- 6) Für das Geld, was alsdann noch übrig bleibt, sind aus Auctionen die vor 1800 herausgekommenen Bücher nachzuholen, um auch darin mit der Zeit zu einer Vollständigkeit zu gelangen. — Der Oberbibliothekar ist verpflichtet, die bei ihm eingehenden Bücherkataloge denjenigen Kateninhabern, für welche dieselben ein Interesse haben können, unverzüglich mitzutheilen. Die Kateninhaber müssen für baldige Zurückerlieferung derselben sorgen. — Bei Büchern, von denen mehrere Ausgaben vorhanden sind, ist die neueste anzuschaffen, wenn nicht aus besondern Gründen mehrere Editionen nöthig werden.
- 7) Die Regel, daß alle vor 1800 erschienenen Bücher nicht neu angeschafft werden sollen, mag inzwischen alsdann eine Ausnahme leiden, wenn ein classisches Werk in einem Fache nicht füglich zu entbehren ist, und gleichwohl nicht darauf gerechnet werden kann, daß es bald in Auctionen vorkomme.
- 8) Wenn es gleich bei den Bücheraufgaben überhaupt, und namentlich in Betreff der Auctionen, nicht möglich ist, sich ganz genau an die vorgeschriebene Summe zu binden: so muß doch dahin gesehen werden, daß die Ausgabe nicht über die Einnahme beträchtlich hinausgehe, und, wenn auch in einem Jahre einige Thaler mehr verwandt wären, solche in dem nächsten Jahre sogleich wieder eingeholt werden.

§. IX.

- 1) Der wirkliche Ankauf, die Besorgung des Einbindens und die Bezahlung der Bücher bleibt dem Oberbibliothekar allein reservirt. Er nimmt daher die neu anzuschaffenden Bücher aus dem Buchladen, und läßt sie sogleich binden; er sendet die Commissionen zu den Auctionen nach dem Orte ihrer Bestimmung, (wobei ein für allemal zu bedingen ist, daß jedes anzukaufende Buch gut conditionirt sein müsse,) und nimmt die eingehenden Bücher zum Zweck der Eintragung in die Kataloge zu sich, giebt auch den betreffenden

Kateninhabern Nachricht, was wirklich aus der Auktion erstanden worden, und wie viel die Kosten betragen.

- 2) Um die Cassenbestände übersehen zu können, wird von dem Oberbibliothekar eine Abrechnung für eine jede der Fakultäten und Disciplinen, nach Maassgabe der Bestimmungen in §. I. geführt, und diese bei Ablegung der Jahres-Rechnung jedesmal mit vorgelegt, so daß alsdann die General-Rechnung mit den Special-Abrechnungen bilanciret werden kann.
- 3) Von den aus dem academischen Fiscus der Bibliothek angewiesenen 80 Rthlr., imgleichen von dem, was aus Promotionen und Inscriptionen aufkommt, sind 100 Rthlr. zum Bindelohn der schon vorhandenen und noch anzuschaffenden rohen Bücher, und zum Porto für die aus Auktionen angekauften Schriften bestimmt. Was alsdann übrig bleibt, ist zu etwanigen außerordentlichen Bedürfnissen zurückzulegen, und bleibt die Verwendung desselben dem gewissenhaften Ermessen des Oberbibliothekars überlassen.

§. X.

Ungebundene Bücher, die beim Gebrauch leicht beschädigt und auseinander gerissen werden, sind in der Regel nicht zu dulden, auch nicht in auswärtigen Auktionen zu kaufen.

§. XI.

Der Oberbibliothekar ist verpflichtet, jährlich, zugleich mit seiner Rechnung und dem oben §. II. sub 4. erwähnten Berichte, ein Pro Memoria über den Zustand der Bibliothek dem Concilio einzureichen, und darin auf alle und jede von ihm bemerkten Mängel, diese mögen in Betreff der Verwendung der Katen, oder in einer andern Beziehung sich hervorgeben, mit Freimüthigkeit aufmerksam zu machen. Auch ist derselbe berechtigt, die Kateninhaber auf wichtige Werke aufmerksam zu machen, und verpflichtet, bei ihm

ungefährlich oder unzuweckmäßig scheinenden Aufträgen dem betreffenden Rateninhaber dieserwegen ungesäumt Vorstellungen zu thun.

§. XII.

Der Oberbibliothekar ist berechtigt, einzelne Doubletten gegen andere Bücher zu vertauschen, hat jedoch davon Rectori et Concilio in seinem nächsten Jahresberichte eine spezielle Anzeige zu machen.

§. XIII.

Man erwartet, daß fortan jeder Professor und Privatdocent hiesiger Universität ein Exemplar seiner Schriften, bei deren Erscheinen, als ein Geschenk, an die Bibliothek abzuliefern nicht verfehlen werde.



haben müssen, sind für die öffentliche Bibliothek regelmäßig nicht anzuschaffen.

2) Bloß kostbare oder seltene Werke, splendide Ausgaben, die keinen größern Nutzen als andere haben, Kupferstiche, bei denen bloß die Kunst des Meisters in Betracht kommt, Manuscripte, und überhaupt alle sogenannte Bibliothek-Stücke können nur sodann gekauft werden, wenn sie in Auctionen oder bei andern günstigen Gelegenheiten zu wohlfeilem Preise zu haben sind.

3) Alle Bücher, die bloß eine unterhaltende Lectüre gewähren, und überhaupt diejenigen, welche nicht für den eigentlichen Gelehrten bestimmt sind, müssen bis dahin ausgeschieden werden, daß sich der Fonds der Bibliothek beträchtlich vermehrt hat, und an alten Büchern nicht viel mehr nachzuholen ist.

demnach zur Zeit die Absicht bloß auf solche Bücher gerichtet, Gelehrten, als Gelehrten, geschrieben sind, und insbeson- deren hiesigen Professoren zum Behuf ihrer Vorlesungen und herauszugebenden Schriften nützliche Dienste leisten können. In einer Handbibliothek nicht gehören. Sollte die Bibliothek ihren größern Fonds erhalten, so wird alsdann bei geschlossenen Schriften mehrere Rücksicht ge-

nommen werden. An sind zuvörderst, soweit es die Casse erlaubt, Bücher neu anzuschaffen, welche nach den vorhin bemerkten Umständen für die Bibliothek gehören, damit von diesem Zeitpunkt an der neuen Litteratur eine zweckmäßige Vollständigkeit entstehe. Wird nöthigenfalls jedes Buch, was in den hiesigen Buchhandlungen zu haben ist, vorher nachzusehen und im Allgemeinen zu prüfen, und bei andern Schriften eine möglichst zuverlässige Nachricht von dem Inhalte und Werthe zu erwarten seyn, um den Ankauf unwichtiger Schriften thunlichst zu vermeiden.

